

ELIAS MOSER

# Unveräußerliche Rechte

*Perspektiven der Ethik*

14

---

**Mohr Siebeck**

# Perspektiven der Ethik

herausgegeben von

Reiner Anselm, Thomas Gutmann  
und Corinna Mieth

14





Elias Moser

# Unveräußerliche Rechte

Mohr Siebeck

*Elias Moser*, geboren 1986; Studium der Philosophie/Ökonomie und Master in Political and Economic Philosophy; 2017 Doktorat in Philosophie in Bern; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Strafrecht, Universität Bern; Fellow am Institut für Rechtsphilosophie, Universität Wien, Projektmitarbeiter am Institut für Technikfolgenabschätzung, OEAW und an der Forschungsplattform „Nano-Norms-Nature“, Universität Wien; seit 2019 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Arbeitskreis Praktische Philosophie, Universität Graz.  
orcid.org/ 0000-0002-5293-6201

ISBN 978-3-16-157727-7 / eISBN 978-3-16-157728-4

DOI 10.1628/978-3-16-157728-4

ISSN 2198-3933 / eISSN 2568-7344 (Perspektiven der Ethik)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen, Germany. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Druckerei Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

*Für Eva*



## Vorwort

Dieses Buch ist eine inhaltlich überarbeitete Fassung meiner Dissertationsschrift, die hauptsächlich im Zeitraum zwischen 2015 und 2017 in Bern entstanden ist und an der Philosophisch-historischen Fakultät Bern verteidigt wurde. Mein Forschungsprojekt hat sich von der erstmaligen Skizzierung bis hin zum vorliegenden Resultat stark verändert. Zahlreiche Texte, Gespräche, Vorträge haben mir dabei geholfen, meine ursprünglichen Thesen zu prüfen, zu revidieren und meine Gedanken zu schärfen. Mein Dank gilt all jenen, die mich auf diesem Weg bis hierhin begleitet haben.

Zunächst will ich meinen Eltern Elisabeth und Martin Moser für die bedingungslose Unterstützung während meines Studiums danken. Ohne diese wäre es mir nicht möglich gewesen, so viel Zeit und Aufwand in die Philosophie zu investieren. Speziell meiner Mutter will ich für ihr großes Vertrauen danken und dafür, dass sie sich immer hinter mich gestellt hat. Meinem Vater danke ich für spannende Diskussionen. Er ist, ohne es zu wissen, auch ein Philosoph.

Durch das Angebot einer Assistenzstelle am Institut für Strafrecht und Kriminologie in Bern gab mir Martino Mona die Möglichkeit, ein Doktorat zu absolvieren. Nachwuchsförderung besteht seiner Ansicht nach darin, seinen Assistierenden größtmögliche Freiheiten für die eigene Forschung zu gewähren und sie als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stets ernst zu nehmen. Das dadurch geschaffene Arbeitsumfeld ist für junge Forschende von unschätzbarem Wert. Als Betreuer, Ratgeber und Freund danke ich Martino hiermit in aller Form.

Mein Hauptbetreuer Markus Stepanians vom Institut für Philosophie der Universität Bern hatte in Bezug auf den methodischen Ansatz und die philosophische Stoßrichtung der Arbeit den stärksten Einfluss. Ich gehe davon aus, dass sich der Großteil der Ansichten, die hier vertreten werden, nicht mit seinen decken. Allerdings verbindet uns das grundsätzliche Verständnis der Rechtsphilosophie als analytische Wissenschaft. Ich danke ihm, für die philosophisch immer sehr herausfordernden aber herzlichen Gespräche, die mich auf unvergleichbare Weise weitergebracht haben.

Der größte Dank gilt meiner Frau Eva Bobst, welcher ich das Buch gewidmet habe. Sie hat alle Teile in einer Rohfassung gegengelesen und ihre Kritik hätte schärfer nicht ausfallen können. Nicht allen von ihr formulierten Kritikpunkten konnte ich mit der Überarbeitung angemessen Rechnung tragen und

es gelang mir nie, ihre letzten Zweifel vollständig auszuräumen. Das vorliegende Buch misst sich jedoch an den Herausforderungen, die sie mir gestellt hat.

Meine ehemaligen Arbeitskolleginnen und Kollegen am Institut für Strafrecht Nora Scheidegger, Nicolas Leu, Fabian Odermatt und Gian Andri Färber übten einen viel subtileren Einfluss auf meine Arbeit aus. Es ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass sie mich sehr stark in meinem Denken geprägt haben. Dies wurde mir erst mit einem gewissen zeitlichen und räumlichen Abstand bewusst. Ich danke allen für den wissenschaftlichen und persönlichen Austausch und die unvergesslichen Zeiten.

Zu Dank verpflichtet bin ich nicht zuletzt der Joséphine-de-Karman Stiftung Bern, welche mich mit einem Übergangsstipendium ausgestattet hat, um meine Dissertation im Frühling 2017 fertigzustellen. Für die sehr großzügige Mitfinanzierung der Druckkosten bin ich den Publikationsservices der Karl-Franzens Universität Graz äußerst dankbar. Ich will mich zudem bei den Herausgebenden der Reihe, insbesondere bei Thomas Gutmann für die wohlwollende Prüfung meines Manuskripts danken. Seitens des Verlags wurde ich von Rolf Geiger sehr gut betreut, der ebenso maßgeblich zu einer Verbesserung der Qualität der Schrift beigetragen hat.

Wien, den 31. Oktober 2019

*Elias Moser*

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
<b>Kapitel I: Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<i>1. Herangehensweise .....</i>	<i>3</i>
<i>2. Aufbau .....</i>	<i>9</i>
2.1 Fragestellungen .....	9
2.2 Thesen.....	11
2.3 Übersicht.....	13
<b>Kapitel II: Der Begriff eines subjektiven Rechts .....</b>	<b>15</b>
<i>1. Rechtsträgerin, Rechtsadressatin, Rechtsgut .....</i>	<i>17</i>
<i>2. Begriffsbestimmung .....</i>	<i>22</i>
<i>3. Diskussion .....</i>	<i>30</i>
3.1 Reine Anspruchsrechte.....	31
3.2 Reine Privilegien.....	32
3.3 Spezifische Privilegien.....	36
3.4 Weitere rechtliche Positionen .....	37
<i>4. Zusammenfassung.....</i>	<i>40</i>
<b>Kapitel III: Der Begriff eines unveräußerlichen Rechts.....</b>	<b>41</b>
<i>1. Begriffsbestimmung .....</i>	<i>41</i>
1.1 Mögliche Formen unveräußerlicher Rechte .....	44
1.2 Unveräußerliche Rechte und Immunitäten.....	47

2. <i>Der Begriff der Veräußerung</i> .....	49
2.1 Bedeutung und Formulierungen .....	50
2.2 Joel Feinberg: Temporär beschränkte Veräußerung .....	52
3. <i>Unveräußerlichkeit als rechtliche Unmöglichkeit</i> .....	54
3.1 Faktische Unmöglichkeit .....	55
3.2 Jean-Jacques Rousseau: Freiwillige Versklavung .....	59
3.3 Pflichten gegen sich selbst .....	63
3.4 Verbindliche Rechte .....	66
4. <i>Zusammenfassung und Ausblick</i> .....	67
<b>Kapitel IV: Natürliche und positive unveräußerliche Rechte</b> .....	69
1. <i>Abgrenzung unveräußerlicher Rechte</i> .....	70
2. <i>Unveräußerliche Rechte in kontraktualistischen Theorien</i> .....	72
2.1 Unveräußerliche Rechte als Axiome .....	72
2.2 Unabhängigkeit von kontraktualistischer Theorie .....	75
2.3 Kritik an der Voraussetzung natürlicher Rechte .....	76
3. <i>Beziehung zu Menschenrechten</i> .....	78
3.1 Unveräußerliche Rechte und absolute Rechte .....	80
3.2 Universelle Rechte und unveräußerliche Rechte .....	82
4. <i>Moralische Signifikanz unveräußerlicher Rechte</i> .....	84
5. <i>Unveräußerliche Rechte im positiven Recht</i> .....	87
5.1 Mögliche unveräußerliche Rechte im Privatrecht .....	88
5.2 Mögliche unveräußerliche Rechte im Strafrecht .....	92
5.3 Mögliche unveräußerliche Rechte im öffentlichen Recht .....	98
<b>Kapitel V: Theorien subjektiver Rechte</b> .....	103
1. <i>Willenstheorie und die Interessetheorie</i> .....	104
1.1 Die Willenstheorie .....	104
1.2 Die Willenstheorie und unveräußerliche Rechte .....	106
1.3 Die Interessetheorie .....	112

1.4 Die Differenz zwischen den Theorien.....	115
2. <i>Die Idee einer Theorie subjektiver Rechte</i> .....	118
2.1 Das Ziel einer Theorie subjektiver Rechte.....	119
2.2 Das zugrundeliegende Missverständnis im Diskurs .....	122
3. <i>Kritik an der Kontrollthese</i> .....	125
3.1 Ansprüche mit eingeschränkter Verfügung.....	125
3.2 Durch das Strafrecht geschützte Ansprüche.....	125
3.3 Durch das Zivilrecht geschützte Ansprüche.....	127
3.4 Zusammenfassung der Kritik an der Willenstheorie .....	130
Kapitel VI: Die Theorie autonomer Entscheidungen.....	133
1. <i>Begriffsbestimmungen</i> .....	134
1.1 Der Begriff des Interesses .....	134
1.2 Der Begriff der Autonomie.....	136
2. <i>Rechte zum Schutz autonomer Entscheidungen</i> .....	138
2.1 Vereinbarkeit mit unveräußerlichen Rechten.....	140
2.2 Vergleich zu Hybrid-Theorien.....	141
2.3 Kritik an der Kombinationstheorie .....	143
3. <i>Diskussion</i> .....	144
Kapitel VII: Die Rechtfertigung unveräußerlicher Rechte .....	147
1. <i>Zum moralischen Problem</i> .....	148
2. <i>Rechtsethischer Ansatz</i> .....	152
3. <i>Zusammenfassung</i> .....	158
Kapitel VIII: Objektive Werte .....	159
1. <i>Substantielle Begründungsformen</i> .....	159
1.1 Rechtsmoralismus .....	160

1.2 Rechtspaternalismus.....	162
2. <i>Das Argument der Würde</i> .....	164
3. <i>Das Argument der moralischen Grenzen des Marktes</i> .....	169
4. <i>Liberaler Ansatz</i> .....	175
 Kapitel IX: Liberale Bevormundung .....	179
1. <i>Sanfter Paternalismus</i> .....	180
1.1 Urteilsunfähigkeit in der Sterbehilfedebatte.....	182
1.2 Einwand: Zirkelschluss .....	184
2. <i>Paternalismus zur Freiheitsvergrößerung</i> .....	186
2.1 Wert der Freiheit .....	187
2.2 Diskussion.....	192
 Kapitel X: Zwang und Schädigung Dritter.....	195
1. <i>Zwang, Nötigung, Ausbeutung</i> .....	195
1.1 Der Begriff des Zwangs.....	198
1.2 Formen von Zwang .....	200
1.3 Zwischenfazit.....	206
1.4 Ökonomischer Zwang beim Organhandel.....	207
1.5 Einwand: Konsistenz und Analogieargumente.....	209
2. <i>Liberaler Utilitarismus</i> .....	212
2.1 Das Argument der kollektiven Handlungen im Arbeitsmarkt.....	212
2.2 Einwand: Weshalb unveräußerliche Rechte? .....	214
3. <i>Schädigung Dritter</i> .....	216
3.1 Das Verbot der Tötung auf Verlangen .....	216
3.2 Einwand: Bezug auf objektive Werte .....	218
3.3 Einwand: Weshalb unveräußerliche Rechte? .....	221

Kapitel XI: Konklusion .....	225
1. <i>Beziehung zu Grundrechten</i> .....	225
2. <i>Vereinbarkeit mit einer Willenstheorie</i> .....	226
3. <i>Kritik an der Begründung durch objektive Werte</i> .....	227
4. <i>Liberale Argumente zur Begründung</i> .....	228
Literaturverzeichnis.....	231
Index .....	241



## Kapitel I

# Einleitung

Die Aussage, die philosophische Begründung liberal-demokratischer Rechtsstaaten basiere auf der Annahme unveräußerlicher Rechte, besitzt etwas Wahres. Wenn wir uns den Staat als eine durch einen „Gesellschaftsvertrag“ legitimierte Gewalt vorstellen, dann sind unveräußerliche Rechte die inhaltlichen Grenzen dieses Vertrages und somit die Grenzen staatlicher Gewalt. Der Begriff ‚unveräußerliches Recht‘ wurde deshalb fast ausschließlich im Kontext von Theorien verwendet, welche die Frage nach der Rechtfertigung eines politischen Systems stellen.

Unveräußerliche Rechte werden in Unabhängigkeitserklärungen und Verfassungstexten aber auch in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* als jene zentralen Rechte anerkannt, welche allen Personen zukommen und die eine Person unmöglich verlieren kann. Die vorliegende Arbeit ist aber keine Abhandlung, die sich ausschließlich mit der Idee der Menschenrechte oder der Grundrechte auseinandersetzt. Es wird hier nicht aufgezeigt, welche Rechte allen Menschen oder allen Mitgliedern einer Gesellschaft zukommen sollen und auch nicht, wie diese normative Forderung begründet werden kann. Von Interesse ist nicht primär der *Inhalt* unveräußerlicher Rechte, sondern ihre *Form*. Wenn ein Recht unveräußerlich ist, dann sind bestimmte Rechtshandlungen unmöglich. Das unveräußerliche Recht kann nicht freiwillig aufgegeben werden. Es kann nicht an eine andere Person oder Institution übertragen oder verkauft werden.

Diese Einschränkungen der Verfügungsmacht der Individuen über ihre eigenen Rechte ist das zentrale moralphilosophische Problem, das in dieser Untersuchung ausgearbeitet wird. Es wird nach den ethischen Gründen für die Einschränkung der Verfügung über Rechte gefragt. Die Unveräußerlichkeit besneidet möglicherweise die Freiheiten eines Individuums: Eine Person kann ein Recht nicht freiwillig abtreten und bleibt gewissermaßen auf dem Recht sitzen, auch wenn dies nicht gewollt ist. Wenn wir aber über Rechte sprechen, besitzen wir normalerweise nicht ein solches Verständnis. Rechte *ermöglichen* Handlungen; Rechte gereichen den Rechtstragenden zum Vorteil. Eine Frage, die in diesem Zusammenhang zu beantworten sein wird, ist Folgende: Gibt es überhaupt unveräußerliche Rechte? Ist die Konzeption solcher Rechte begrifflich möglich?

Es gibt Theorien, welche davon ausgehen, dass es so etwas wie unveräußerliche Rechte nicht geben kann bzw. dass ein richtig verstandener Begriff eines Rechts, solche *vermeintlichen Rechte*, die nicht veräußerbar sind, nicht umfassen kann.

Das andere Problem, das in Bezug auf die Einschränkung der Verfügungsmacht augenscheinlich wird, ist dasjenige der staatlichen Bevormundung. Bestimmte Rechte sind unveräußerlich, um die Rechtsträgerin gewissermaßen *vor sich selbst zu schützen*. Der Verzicht auf ein Recht oder der Transfer wird rechtlich „verunmöglicht“, da eine freiwillige Aufgabe des Rechts nicht im Interesse des Individuums zu liegen scheint. Es stellt sich also die grundlegende Frage, inwiefern der Staat durch eine Verunmöglichung bestimmter Rechtshandlungen nicht in die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger<sup>1</sup> eingreift und ob ein Eingriff in irgendeiner Weise gerechtfertigt sein kann.

Worum geht es aber konkret, wenn von unveräußerlichen Rechten gesprochen wird? Es gibt eine Vielzahl von Rechten, die eine Person nicht freiwillig abgeben, übertragen oder verkaufen kann.

Ein bekanntes Beispiel eines unveräußerlichen Rechts liefert das Stimm- und Wahlrecht der Bürgerinnen eines demokratisch organisierten politischen Systems. Einer Person ist es zwar freigestellt, dieses Recht nicht wahrzunehmen, es ist ihr jedoch nicht möglich, das Recht an eine andere Person zu transferieren, so dass jene nunmehr zwei, statt nur einer Stimme besitzt. Eine Stimme ist unverkäuflich und es gilt das Prinzip: „One person one vote.“

Zudem treffen wir das Konzept der Unveräußerlichkeit bspw. auch in Bezug auf Rechte auf den eigenen Körper an. So ist es in den meisten Staaten einer Person rechtlich nicht möglich, ihre eigenen Organe auf einem Markt anzubieten. Ein entsprechender Verkaufsvertrag ist ungültig. Die Käuferin macht sich strafbar.

Ein Beispiel, auf welches auch in dieser Untersuchung vermehrt zurückgegriffen wird, ist dasjenige des Rechts auf Leben. Dieses Recht kann durch Verbote und Gebote nicht hinreichend beschrieben werden. Es ist in den meisten Rechtssystemen einer Person nicht verboten, auf ihr Recht auf Leben freiwillig zu verzichten. So ist versuchter Suizid in modernen Rechtssystemen nicht strafbar. Allerdings ist eine Person in den Möglichkeiten zur Veräußerung eingeschränkt. Ein Vertrag, der einer anderen Person die Tötung erlauben soll, kann rechtlich nicht bindend sein. Die sog. „Tötung auf Verlangen“ ist somit in den meisten Rechtssystemen strafbar. Demgegenüber stellt sich die Frage, ob Sterbehilfe erlaubt sein soll bzw. ob hierbei eine Person freiwillig auf ihr eigenes Leben verzichten können soll.

---

<sup>1</sup> In der Folge wird aus stilistischen Gründen darauf verzichtet, jeweils die männliche Form explizit zu erwähnen. Bei Beispielen werden jeweils abwechselnd die männliche und die weibliche Form verwendet.

Diese und weitere Themen werden in dieser Abhandlung aufgegriffen. Es wird versucht, Gründe zu finden, weshalb die individuelle Freiheit durch ein Recht eingeschränkt sein kann und die Gründe dafür werden kritisch hinterfragt. Bevor die konkreten Fragestellungen dieser Untersuchung ausgearbeitet werden können, sind aber einige Erläuterungen zum methodischen Ansatz notwendig.

## 1. Herangehensweise

Die Voraussetzung dieser Untersuchung ist ein klares Verständnis des Konzepts eines unveräußerlichen Rechts. Die Bestimmung des Begriffes versucht den *intensionalen Gehalt* zu erfassen. Es wird nach den Bedingungen gefragt, die ein Sachverhalt erfüllen muss, damit er als unveräußerliches Recht bezeichnet werden kann. Diese Analyse findet unabhängig davon statt, welche Rechte tatsächlich unveräußerlich sind und unabhängig davon, welche Rechte gemeinhin als unveräußerlich bezeichnet werden. Es wird auch nicht als Annahme vorausgesetzt, dass nur bestimmte Rechte als Kandidaten für unveräußerliche Rechte infrage kommen. Der methodische Zugang dieser Untersuchung zeichnet sich dadurch aus, dass der Begriff *extensional* nicht festgelegt ist.

Es wird gezeigt, dass unveräußerliche Rechte nicht notwendig Menschenrechte oder Grundrechte sind und dass umgekehrt Grundrechte nicht notwendig unveräußerlich sind. Das Konzept unveräußerlicher Rechte kann für die Untersuchung und Analyse ganz unterschiedlicher rechtlicher Teilbereiche dienlich sein. Im positiven Recht können unveräußerliche Rechte durch Beobachtungen verschiedener Einschränkungen der individuellen Vertrags- und Handlungsfreiheiten festgestellt werden. Es gibt einerseits inhaltliche Schranken der Vertragsfreiheit, wie bspw. die Ungültigkeit sog. „sittenwidriger“ Verträge. Andererseits gibt es strafrechtliche Schranken einer möglichen Einwilligung.

Im Gegensatz dazu legen Naturrechtstheorien für gewöhnlich gewisse Rechte als unveräußerlich fest. So schreibt bspw. Pfizer in seinem Enzyklopädie-Eintrag *Urrechte oder unveräußerliche Rechte* im Jahre 1843:

Unveräußerliche Rechte nennen die Naturrechtslehrer diejenigen dem Menschen angeborenen Rechte, welche durch keinen Vertrag oder Verzicht verloren gehen können.<sup>2</sup>

Er identifiziert u.a. die Rechte auf Leben, auf Eigentum, die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Vertragsfreiheit als allgemein anerkannte unveräußerliche Rechte.

---

<sup>2</sup> Pfizer, J. (1843): „Urrechte oder unveräußerliche Rechte; vorzüglich in Beziehung auf den Staat“, in: von Rotteck, C./Welcker, K. T.: *Staatslexikon oder Encyclopaedie der Staatswissenschaften*, Altona: Hammerich, S. 610.

Der Ausdruck ‚unveräußerliches Recht‘ fällt tatsächlich oft nur in Bezug auf sehr grundlegende, moralisch signifikante Rechte der Bürgerinnen eines Staates (oder der Gesamtheit aller Menschen). Eine Einschränkung auf fundamentale Rechte ist m.E. aber aus zwei Gründen nicht zielführend.

Erstens lässt eine „axiomatische Setzung“ grundlegender unveräußerlicher Rechte die Frage nicht offen, ob bestimmte Rechte unveräußerlich sein sollen. Es kann durchaus möglich sein, dass bestimmte durch das positive Recht als unveräußerlich gehandhabte Rechte nicht unveräußerlich sein sollten. Zudem ist es möglich, dass bestimmte in naturrechtlichen Theorien vorausgesetzte unveräußerliche Rechte als falsche Annahmen qualifiziert werden können.

Zweitens erschließt sich durch die formale Bestimmung des Begriffs eines unveräußerlichen Rechts eine neue Kategorie, welche für die Analyse der normativen Implikationen bestimmter Rechte äußerst hilfreich sein kann. Es wird sich zeigen, dass es Rechte gibt, die nicht grundlegend sind, die aber dennoch gerechtfertigterweise unveräußerlich sind oder sein sollen.

Es besteht somit das Bestreben, die Fragen nach der Bedeutung des Begriffs, nach der positiven Existenz der Objekte, die darunterfallen und diejenige der Rechtfertigung *möglichst zieloffen* zu stellen. Eine solche Vorgehensweise ist nicht „naturrechtlich“. Es werden keine universell gegebenen, natürlichen Rechte aller Menschen vorausgesetzt, die das (objektive) Recht respektieren und wahren soll. Es wird somit *kein notwendiger moralischer Gehalt des positiven Rechts* vorausgesetzt. Es stellt sich nun aber die Frage, ob die Methode der Untersuchung „rechtsozialwissenschaftlich“ ist.

Um diese zu beantworten, muss zunächst die Idee des Positivismus in den Rechtswissenschaften erläutert werden. Positivistische Ansätze in den Geistes- und Sozialwissenschaften (z.B. der sog. „Behaviorismus“ in der Psychologie oder die „neoklassische Ökonomie“) versuchen grundsätzlich ihre Behauptungen nicht aus metaphysischen Annahmen herzuleiten, da diese empirisch weder verifiziert noch falsifiziert und logisch nicht aus empirisch fundierten Überzeugungen hergeleitet werden können. Es handelt sich somit um einen wissenschaftstheoretischen Ansatz, der versucht, sich von (mit „wissenschaftlichen“ Methoden) nicht überprüfbaren Annahmen zu befreien.<sup>3</sup>

In der Rechtswissenschaft beschränkt sich die positivistische Untersuchung auf rechtliche Gegebenheiten. Das sind einerseits das in einem rechtmäßigen Verfahren durch eine Autorität „gesetzte Recht“, dessen Fortbildung, Abänderung und Anwendung sowie die Schlussfolgerungen, die sich aus dogmatischen Ableitungen ergeben. Andererseits sind es aber auch bspw. die Wirksamkeit von Normen oder deren Akzeptanz in der Gesellschaft. Ausgeklammert wird im Rechtspositivismus allerdings die Frage nach der Gerechtigkeit des Rechts, da ein Bezug zur Gerechtigkeit notwendig gewisse metaphysische

---

<sup>3</sup> Vgl. Kunz, K.-L./Mona, M. (2015): *Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie*, 2. Aufl., Bern: Haupt, S. 36.

Annahmen beinhaltet. Die eigentümliche These des Rechtspositivismus ist die sog. „Trennungsthese“. Ihr gemäß sind Rechtsnormen *logisch unabhängig* von Normen der Gerechtigkeit.<sup>4</sup>

Zwei Missverständnisse müssen hierbei vermieden werden. Erstens ist der Rechtspositivismus nicht als „Gesetzespositivismus“ zu verstehen. Das Recht ist nicht auf die Summe aller Gesetze reduzierbar.<sup>5</sup> Es wird durchaus von rechtspositivistischen Denkerinnen anerkannt, dass das Recht ein soziales Phänomen ist, das z.B. auch als „Gewohnheitsrecht“ Geltung beanspruchen kann. Zudem wird das Recht nicht als etwas Statisches angesehen, das sich nicht durch Anwendung, Auslegung und Rechtsfindung verändern kann. Zweitens postuliert die Trennungsthese *keine historische oder politische Unabhängigkeit* des Rechts von Ideen der Gerechtigkeit. Positivistische Theorien negieren nicht die Tatsache, dass bei der Rechtssetzung Gerechtigkeitsüberzeugungen eine zentrale Rolle spielen können und dies in modernen Rechtsstaaten i.d.R. auch tun.<sup>6</sup>

Die Trennungsthese besagt lediglich, dass eine rechtliche Norm nicht notwendigerweise gerecht sein muss und dass ein Gebot der Gerechtigkeit nicht notwendig auch eine Rechtsnorm sein muss. Das Recht ist dadurch begrifflich unabhängig von moralischen Annahmen. Daraus ergibt sich inhaltlich, dass der Gehalt von Rechtsnormen nicht durch Gerechtigkeitsnormen definiert sein muss; oder gemäß dem bekannten Diktum von Kelsen: „Darum kann jeder beliebige Inhalt Recht sein.“<sup>7</sup>

Die Vorgehensweise dieser Abhandlung ist mit einer positivistischen Theorie aus zwei Gründen vereinbar. Erstens werden die rechtstheoretische Analyse und die ethisch kritische Beurteilung voneinander getrennt durchgeführt. Zweitens kann die für den Rechtspositivismus konstitutive Trennungsthese aufrechterhalten werden. Jene besagt nämlich nur, dass eine rechtliche Norm nicht zwingend einen Zusammenhang mit moralischen Normen besitzt – und ein solcher Zusammenhang wird nicht vorausgesetzt. Da die Untersuchung in Bezug auf die Frage nach der Begründung unveräußerlicher Rechte, wie bereits erläutert, möglichst zieloffen sein will, wird angenommen, dass grundsätzlich jedes Recht unveräußerlich *sein kann* und dass jedes tatsächlich unveräußerliche Recht nicht zwingenderweise unveräußerlich *sein soll*.

Auf einen zweiten Blick ist die Herangehensweise jedoch nicht rechtspositivistisch. Der Untersuchung liegt die *normative Forderung* zugrunde, dass eine moralische Begründung rechtlicher Normen innerhalb eines Systems von normativen Überzeugungen *konsistent* sein muss. Wenn eine rechtliche Norm

---

<sup>4</sup> Ebd. S. 233.

<sup>5</sup> Vgl. Hoerster, N. (1989): *Verteidigung des Rechtspositivismus*, Würzburg: Metzner, S. 10.

<sup>6</sup> Vgl. Seelmann, K. (2010): *Rechtsphilosophie*, 5. Aufl., München: C. H. Beck, S. 34.

<sup>7</sup> Kelsen, H. (2017): *Reine Rechtslehre*, orig. 1960, 2. Aufl., Jestaedt, M. (Hrsg.), Tübingen: Mohr Siebeck, S. 201.

moralisch begründet wird (wenn sie aufgrund moralischer Intentionen implementiert wurde oder ihre Anwendung aufgrund einer moralischen Deliberation erfolgt), dann *soll* dieselbe Begründung auch konsequent auf alle anderen Normen angewendet werden, die von der Argumentation betroffen sind.<sup>8</sup>

Ein Beispiel mag hier zur Klärung beitragen. Nehmen wir an, „Zoophilie“ (ugs. „Sodomie“) wird in einem bestimmten Rechtssystem strafrechtlich sanktioniert.<sup>9</sup> Nehmen wir zudem an, die Norm wurde und wird dadurch moralisch begründet, dass das betroffene Tier geschützt werden soll. Anders ausgedrückt: Das durch das Strafrecht geschützte „Rechtsgut“ ist das „Wohl des Tieres“.<sup>10</sup> Der Schutz der körperlichen und sexuellen Integrität des Tieres liefert somit den moralischen Grund für das Verbot. Es stellt sich dann die Frage, wie dies mit der Erlaubnis zu vereinbaren ist, dass Tiere gehalten und geschlachtet werden dürfen, dass Fleisch gegessen werden darf usw. Wenn wir tatsächlich die körperliche Integrität des Tieres durch ein Verbot schützen wollen, dann sollten wir auch unsere Fleischproduktion und den Konsum strafrechtlich belangen. Die Rechtfertigungsgrundlage der einen Norm (des Zoophilie-Verbots) ist also auch auf andere Sachverhalte (das Schlachten von Tieren) anwendbar, weil diese Sachverhalte ebenso von der moralischen Forderung der Begründung betroffen sind.

Es gibt aus Gründen der Konsistenz zwei mögliche Lösungen für das Problem. Entweder man verbietet die Tierhaltung und das Schlachtwesen oder nicht. Im letzteren Fall muss aber, die moralische Begründung des Verbotes hinterfragt werden. Man wird hierbei evtl. zum Schluss gelangen, dass der Schutz des Tieres nur ein „falscher Vorwand“ für das Verbot sei. Es ist gut möglich, dass die Norm durch eine andere (quasi-moralische) Einstellung begründet ist: z.B. „Sodomie ist etwas Anstößiges“. Es handelt sich dabei um einen „Tabubruch“. Ist dies der Fall, stellt sich die Frage, ob unsere Abscheu vor der Praxis der Zoophilie ein hinreichender Grund für eine Bestrafung der handelnden Person ist.<sup>11</sup> Beantwortet man diese Frage negativ, gerät man zum Schluss, dass die rechtliche Norm moralisch nicht begründet ist.

---

<sup>8</sup> Vgl. Rawls, J. (1951): „Outline of a Decision Procedure for Ethics“, *Philosophical Review* 60 (2), S. 188.

<sup>9</sup> Schweizerische Tierschutzverordnung, TSchV, 455.1, 23.04.2008, 16. in Deutschland Tierschutzgesetz, TierSchG, 7833-3, 24.07.1972, 3.

<sup>10</sup> So z.B. die Begründung des Zwecks des Deutschen Tierschutzgesetzes: „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“ TierSchG § 1. Damit wird impliziert, dass es sich beim Verzehr von Tieren um einen vernünftigeren Grund handelt als beim Geschlechtsverkehr. Wenn man das auf Menschen anwenden würde, wäre Kannibalismus gerechtfertigt.

<sup>11</sup> Bzw. die Frage: Ist ein Tabubruch bereits eine Rechtsgutverletzung? Dagegen Roxin, C. (2006): *Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1 Grundlagen: Der Aufbau der Verbrechenslehre*, 4. Aufl., München: C. H. Beck, § 2.

Die Frage nach der Begründung unveräußerlicher Rechte wird auf dieselbe Art und Weise gestellt: Sind die moralischen Gründe mit unserem Recht, unserem Rechtsempfinden oder unseren moralischen Überzeugungen konsistent?

In Bezug auf das Verhältnis zwischen ‚Recht‘ und ‚Moral‘ kann der hier verwendete Ansatz also wie folgt beschrieben werden: Wenn einer Norm eine moralische Begründung zugrunde liegt, gilt dieselbe Begründung auch für andere Handlungen, auf welche die Konsequenzen der moralischen Begründung ebenso zutreffen. Ist ein Rechtssystem „inkonsistent“, in dem Sinne, dass zwei Handlungen rechtlich nicht gleich normiert werden, die Handlungen aber denselben moralischen Gehalt aufweisen, gibt es zwei Möglichkeiten. Eine von beiden *soll* aus Konsistenzgründen wahrgenommen werden. Entweder die moralisch begründete Norm wird aufgegeben oder die rechtliche Würdigung der anderen Handlungen wird angepasst.

Insofern ist diese Untersuchung nicht positivistisch, denn auf der Ebene des positiven Rechts kann ein Zoophilie-Verbot widerspruchsfrei mit der Erlaubnis (d.h. Straffreiheit) der Fleischproduktion koexistieren. Es muss die Annahme getroffen werden, dass die Ebene der moralischen Begründung selbst Teil des Rechts ist und somit die Konsistenzkritik als „interne Kritik“ aufgefasst werden kann. Sobald eine Form der moralischen Rechtfertigung für die Begründung einer bestimmten Norm verwendet wird, bestehen durch die moralischen Gründe, welche der Rechtfertigung zugrunde liegen, *inhaltliche Einschränkungen* für andere Normen.

Der letzte Teil der Untersuchung, Kap. VIII bis Kap. X, besteht in einer solchen *rechtsethischen* Auseinandersetzung mit der Frage nach der Begründung unveräußerlicher Rechte. Gemäß von der Pfordten können vier rechtsethische Ansätze bezüglich der Relation zwischen ‚Recht‘ und ‚Moral‘ bzw. zwischen ‚Recht‘ und ‚Gerechtigkeit‘ unterschieden werden.<sup>12</sup>

Erstens kann ein „rechtsethischer Nihilismus“ vertreten werden. In diesem Fall wird die These aufgestellt, dass eine ethische Begründung rechtlicher Normen unmöglich ist.<sup>13</sup> Die These wird hier, wie bereits gezeigt, explizit abgelehnt.

Zweitens besteht die Möglichkeit eines „rechtsethischen Reduktionismus“. Dieser Position gemäß ist eine ethische Rechtfertigung rechtlicher Normen zwar möglich, allerdings ist eine solche Begründung nicht Aufgabe der Rechtslehre. Die Rechtfertigung einer Norm soll lediglich rechtsintern gegeben werden. Die moralische Beurteilung des Rechts obliege hingegen der Politik, der Ökonomie oder einem gesellschaftlichen Diskurs. Kelsens *Reine Rechtslehre*<sup>14</sup>

---

<sup>12</sup> von der Pfordten, D. (2001): *Rechtsethik*, München: C. H. Beck, S. 113.

<sup>13</sup> Ebd. S. 115.

<sup>14</sup> Op. cit. Fn. 7.

kann als Versuch gedeutet werden, die Rechtswissenschaft in diesem Sinne von ethischen Erwägungen zu „befreien“.<sup>15</sup>

Ein dritter Ansatz wird „rechtsethischer Normativismus“ genannt. Ein solcher anerkennt, dass eine ethische Begründung rechtlicher Normen grundsätzlich möglich ist und sie in der rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Normen eine wesentliche Rolle spielt. Allerdings wird nicht vorausgesetzt, dass das Recht und die Moral einen logischen Zusammenhang besitzen. Es besteht demzufolge keine begriffliche Korrelation.<sup>16</sup>

Dies ist auch das Verständnis der Rechtsethik, das dieser Abhandlung zugrunde liegt. Rechtliche Gegebenheiten, wie diejenige der Existenz unveräußerlicher Rechte, können, so wird hier angenommen, rein deskriptiv festgestellt werden, ohne dass damit bereits eine Wertung impliziert wird. Die Ethik ist zwar als „rechtsexterne Beurteilung“ zu verstehen. Die ethische Rechtfertigung der Gegebenheit unveräußerlicher Rechte wird allerdings als sinnvoll und notwendig erachtet.

Diese Auffassung richtet sich gegen eine vierte Betrachtungsweise – den sog. „rechtsethischen Essentialismus“. Gemäß einem solchen Ansatz besteht ein notwendiger (begrifflicher) Zusammenhang zwischen ‚Recht‘ und ‚Moral‘. So gesehen können rechtliche Normen *rechtsintern* ethisch beurteilt werden.<sup>17</sup> Die berühmte „Radbruch’sche Formel“ mit seinen zwei Bedingungen für die Geltung von Rechtsnormen, dass erstens eine Norm grundsätzlich „Gerechtigkeit anstreben“ soll und dass zweitens eine Norm nicht „unerträglich ungerecht“ sein soll,<sup>18</sup> beinhaltet die Idee, dass den Rechtsnormen ein Gerechtigkeitsbezug immanent sein muss, um Geltung entfalten zu können.<sup>19</sup>

Der logische Zusammenhang zwischen ‚Recht‘ und ‚Moral‘ wird in dieser Untersuchung jedoch nicht vorausgesetzt. Erstens wird der Schluss nicht voreilig gezogen, dass die Existenz eines Rechts impliziert, dass es dieses Recht auch geben soll. Zweitens wird akzeptiert, dass es normative Gegebenheiten im Recht gibt und geben kann, die nicht ethisch gerechtfertigt sind (bzw. keinen Bezug zur Gerechtigkeit aufweisen oder die gar ungerecht sind). Dem rechtsethischen Normativismus entsprechend werden aber bestimmte rechtliche Gegebenheiten als ethisch rechtfertigungspflichtig angesehen und, wie sich zeigen wird, sind unveräußerliche Rechte solche Gegebenheiten.

---

<sup>15</sup> Ebd. S. 141.

<sup>16</sup> Vgl. ebd. S. 168.

<sup>17</sup> Ebd. S. 182.

<sup>18</sup> Radbruch, G. (1990): „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“, orig. 1946, in: Hassemer, W. (Hrsg.): *Gesamtausgabe, Bd. 3: Rechtsphilosophie III*, Heidelberg: C. F. Müller, S. 89.

<sup>19</sup> Vgl. hierzu auch Fuller, L. A. (1969). *The Morality of Law*, New Haven: Yale University Press, S. 41 ff. Die sog. „inner morality of law“ richtet sich gemäß Fuller nach bestimmten Prinzipien der Legalität.

## 2. Aufbau

### 2.1 Fragestellungen

Der Untersuchung liegen vier philosophische Fragen in Bezug auf unveräußerliche Rechte zugrunde:

Erstens muss eine Analyse des Begriffs eines subjektiven Rechts vorliegen, auf dessen Grundlage dann der Begriff eines unveräußerlichen Rechts bestimmt und abgegrenzt werden kann. Die Frage lautet: Was sind überhaupt Rechte und was sind unveräußerliche Rechte?

Zweitens ist zu prüfen, ob ein Recht überhaupt die Eigenschaft besitzen kann, die Rechtsträgerin in ihrer Freiheit einzuschränken. Üblicherweise versteht man unter einem subjektiven Recht nicht etwas, das der Besitzerin zum Nachteil gereicht. Ein unveräußerliches Recht beschränkt nun aber die möglichen Handlungen der Rechtsträgerin. Wie sind diese beiden Tatsachen miteinander zu vereinbaren?

Drittens ist zu erörtern, inwiefern diese freiheitsbeschränkende Wirkung des Rechts moralisch gerechtfertigt sein kann. Hierbei liegt die liberale Annahme zugrunde, dass die Einwilligung einer Person einen Eingriff in ihre Rechtssphäre grundsätzlich rechtfertigen kann. Weshalb können aber Rechte unveräußerlich sein? Es muss geprüft werden, ob es sich bei der Unveräußerlichkeit eines Rechts nicht um eine bevormundende Einschränkung handelt, d.h. ob es sich nicht um einen paternalistischen Eingriff in die Privatsphäre des Individuums handelt.

Viertens stellt sich die Frage nach der Konsistenz verschiedener moralischer Überzeugungen. Bestimmte Rechte werden durch unser Rechtssystem als unveräußerliche Rechte gehandhabt und bestimmte nicht. Es muss nach den Gründen gesucht werden, weshalb bestimmte Rechtsgüter des speziellen Schutzes durch Unveräußerlichkeit bedürfen bzw. weshalb andere Rechte veräußerbar sein dürfen. Es soll sich daraus ein widerspruchsfreies System moralischer Überzeugungen ergeben.

Es lassen sich also vier Fragen formulieren, denen in dieser Untersuchung nachgegangen werden soll:

- F1: Was sind unveräußerliche Rechte?  
 F2: Ist die Existenz unveräußerlicher Rechte mit dem Verständnis des Konzeptes eines subjektiven Rechts vereinbar?  
 F3: Wie kann die mit unveräußerlichen Rechten einhergehende Einschränkung der individuellen Freiheit moralisch gerechtfertigt werden?  
 F4: Inwiefern ist die moralische Rechtfertigung der Unveräußerlichkeit bestimmter Rechte mit anderen moralisch und rechtlich gefestigten Überzeugungen vereinbar?

Kurz zusammengefasst beinhaltet die Auseinandersetzung mit dem Konzept also vier Elemente: erstens eine begriffliche Rekonstruktion unveräußerlicher Rechte, zweitens eine Argumentation für die logische Konsistenz des Begriffes, drittens eine Erläuterung der möglichen Ansätze zur Rechtfertigung der normativen Implikationen von unveräußerlichen Rechten und viertens die kritische Auseinandersetzung mit den angesprochenen Ansätzen, woraus schlussendlich normative Konklusionen für die Ausgestaltung unseres Rechtssystems abgeleitet werden können.

#### *Zu F1: Begriffliche Rekonstruktion*

In einem ersten Schritt wird der Begriff unveräußerlicher Rechte definiert. Hierfür müssen zunächst die Grundbegriffe erläutert werden, anhand derer subjektive Rechte analysiert werden können. Es gilt dann das Phänomen unveräußerlicher Rechte zu erläutern und abzugrenzen. Eine Frage, die sich aufdrängt, ist diejenige nach der positiven Existenz unveräußerlicher Rechte. Wo im positiven Recht findet sich ein unveräußerliches Recht? Der Ausdruck ‚unveräußerliches Recht‘ kommt selten explizit in Gesetzestexten vor. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es so etwas wie unveräußerliche Rechte selten oder gar nicht gibt. Tatsächlich können wir durch Analyse des positiven Rechts auf bestimmte Rechte schließen. Aus Beobachtungen des positiven Rechts wird eine abstrakte deontologische Entität hergeleitet – ein subjektives Recht –, das aufgrund der normativen Einschränkungen durch das positive Recht als unveräußerlich bezeichnet werden kann.

#### *Zu F2: Logische Konsistenz*

Auf der Ebene einer Theorie der Rechte wird danach gefragt, ob es so etwas wie ein unveräußerliches Recht überhaupt geben kann. Die Frage stellt sich nach der logischen Konsistenz der beiden Konzepte ‚unveräußerlich‘ und ‚Recht‘. Es ist möglich (und je nach Theorie der Rechte wird dies auch behauptet), dass sich die Konzepte gegenseitig ausschließen, wodurch notwendigerweise kein Objekt unter den Begriff eines unveräußerlichen Rechts fallen kann. Es wird also eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Konzeptionen des Begriffes ‚Recht‘ notwendig, und eine Prüfung der Vereinbarkeit mit dem in der Untersuchung hergeleiteten Begriff eines unveräußerlichen Rechts vorgenommen. Dieser Ansatz beschränkt sich auf eine Beschreibung von Rechtssystemen und nimmt keine Wertung der bestehenden Normen vor.

# Index

- Abtreibung 18  
aggregativ 182, 189  
akteursbezogen 151, 193  
Alltagssprache 194  
alltagssprachlich 43  
Analogieargument 205 f.  
anarchistisch 146  
Anspruchserhebung 30 f.  
Antragsdelikt 31  
Arbeitsethos 201  
Arbeitslosigkeit 125, 210  
Arbeitsmonopson 210  
Ausbeutung 125, 191, 199 ff., 207  
Autonomie 201
- Befehlstheorie 32, 35 f.  
Behaviorismus 4  
Beihilfe 90, 192  
Betrug 57  
Bvormundung 2, 135, 138, 157, 165,  
174, 176 ff., 180, 224  
Beweislast 171, 173, 215 f.  
*boni mores* 90  
Bottom-up-Ansatz 152
- conditio humana* 61
- Dammbruch-Argument 215  
Deduktion 150  
deontisch 16, 39  
deontologisch 10, 151, 194  
deskriptiv-rekonstruktiv 118, 120, 142  
deskriptiv-revisionistisch 118 ff., 125,  
128, 142  
Diebstahl 57, 92, 123, 185  
Drittschädigung 210, 213, 216 f.
- Einverständnis 2, 51, 57, 72, 80, 95, 191  
Einverständniserklärung 213  
Einwilligung in  
– Folter 81  
– Körperverletzung 47 f., 56, 85, 94,  
123, 136, 149, 182  
– medizinischen Eingriff 123  
– *pactum subjectionis* 74  
– Selbsttötung 192  
– Selbstversklavung 59  
– Sterbehilfe 192  
– Tötung 213  
empirisch 4, 118, 151, 170, 180, 207,  
215 f., 223  
epistemisch privilegiert 173  
Erfolg 116 f.  
Erfolgskriterien 117  
Essentialismus 8  
Ethik 8, 19, 75, 151, 166  
– angewandte 75, 166  
– Bio- 201  
– Rechts- 8, 13, 149, 154, 171  
– Tugend- 151  
– Verfahrens- 150  
Exklusivitätsthese 168 ff.  
Extension 83, 115  
extensional 3  
externer Effekt 212 f., 225
- Freiheitsmaximierung 182, 189
- Garantenpflicht 96, 179  
Gedankenexperiment 61, 77, 148, 152,  
183 f.  
Geltung 5, 8, 64, 86, 98, 133, 147  
General Equilibrium Theory 186  
Gerechtigkeit 4 ff., 12, 70, 81  
Gerechtigkeitsbewusstsein 152  
Gesellschaftsvertrag 1, 59, 70 ff.

- Grundrechtsverzicht 87, 98 ff.
- Imperativtheorie 36  
*impossibilium nulla est obligatio* 88  
*in dubio pro reo* 213  
 Intension 84  
 intensional 3  
 Interesse  
 – objektives 132 ff., 140, 157, 163, 176, 198, 225  
 – subjektives 12, 114, 132 f., 136, 140 f., 173, 176 ff., 193 ff., 198 ff., 209 ff., 224  
 Interessetheorie 12 f., 101 ff., 108 ff., 119, 121, 137, 141 f., 144, 159 f.  
 interne Logik 119, 154  
 interventionistisch 63  
 intuitiv 43, 93, 148, 168, 182, 184, 196 ff., 218  
 – kontra- 127, 188, 197  
 Inzest 95 f.  
 irrational 177, 179  
*iustum pretium* 91, 200
- Judiz 150
- kasuistisch 150  
 Klagebefugnis 28, 31, 147  
 kohärentistisch 154  
 kollektive Handlung 186, 208 ff.  
 Kombinationstheorie 101 f., 140 ff.  
 Kommensurabilität 86, 188, 190  
 Konkursverfahren 218  
 konsequentialistisch 151, 204  
 Konservatismus 119  
 Konsumgesellschaft 201  
 kontrafaktisch 72  
 kontraktualistisch 70 ff.  
 Kontrollthese 102 ff., 107, 109, 113, 121 ff., 131, 135 ff., 142 f.  
 Korrelativitätsthese 24, 93, 124  
 Kosten-Nutzen-Abwägung 213
- Leihmutterschaft 171, 192  
 libertär 86  
 linguistisch 118  
 Lohnarbeitsverhältnis 61, 126
- Marktlogik 169 f.  
 marxistisch 206  
 Menschenwürde 156, 161, 163 ff.  
 metaethisch 169  
 metaphysisch 4, 15, 75, 183, 190, 223  
 metatheoretisch 102, 121 f.  
 Monopson 125  
 Moral 7, 11, 15, 122, 145, 150, 152 ff., 158, 187  
 – kritische 153, 158  
 – positive 11, 15, 152 f., 158  
 moralepistemologisch 173  
 moralische  
 – Begründung 5 ff., 10, 62, 102, 150, 181, 225  
 – Frage 56, 166, 175, 179  
 – Gründe 6, 21, 71, 78, 137, 213  
 – Intuition 10, 65, 75, 119, 152 f., 172, 198, 202  
 – Rechtfertigung 7, 9, 11, 71, 75 f., 84, 135, 138, 145, 152 f., 174, 202, 208  
 – Signifikanz 84, 86, 137  
 – Überzeugung 5, 9 ff., 44, 65, 151, 152 ff., 175, 198, 205  
 – Verantwortung 18 f., 61  
 Moraltheorie 152  
 mündig 17, 126, 128, 165, 172, 184, 188
- naturalistischer Fehlschluss 77 f., 119, 153, 158  
 naturrechtlich 51, 78, 175  
 neoklassische Ökonomie 4  
 Nichtigkeit 59, 88 f., 218  
 Nicht-Schädigungsprinzip 160, 176, 212  
 Nihilismus 7  
 normative Beziehung 20 ff., 28, 29, 30, 32 ff., 49 ff., 63, 71, 76, 106 f., 116 ff., 120, 129, 212  
 normativer Nachteil 22 f., 27 ff., 37 ff., 64, 67, 111, 212  
 normativer Vorteil... 11, 21 ff., 32 f., 35, 37 ff., 41 ff., 47 f., 50, 67, 105 f., 109, 111, 114, 121, 136, 147, 175, 218  
 Normativismus 8  
 normativ-rekonstruktiv 119  
 normativ-revisionistisch 119, 121 f., 124 f., 128 f., 142

- normlogisch 11, 57, 153  
 Normsetzung 30  
 Nötigung 95, 168, 191  
 Notrecht 18  
 Notstand 80
- ontologisch 43  
 Organhandel 167, 203 ff., 224  
 Organspende 167, 204
- pactum subjectionis* 60  
 Paternalismus 135, 159 f., 176 f., 180 f.  
 – harter 135, 138, 177 f., 180  
 – sanfter 135, 138, 176 ff., 180, 224  
 Patientenverfügung 91  
 personale Identität 127  
 Pflicht  
 – absolute 81, 83, 92, 94 f., 123, 128  
 – Bürger- 24  
 – negative 79  
 – positive 79  
 – Rechts- 26, 31, 57, 65 f., 112  
 – relative 92, 123  
 – Schweige- 106  
 – Unterlassungs- 20, 26, 31, 33, 44, 47, 48, 56 f., 64, 66 f., 81, 89, 94 f., 97, 108, 123, 146, 157, 178, 218  
 – unveräußerliche 166  
 – Wohltätigkeits- 24  
 pluralistische Gesellschaft 223  
 positive Freiheit 108  
 Positivismus 4  
 – Gesetzes- 5  
 – Rechts- 4 f.  
 positivistisch 4, 5, 7, 15  
 Präferenz 132, 140, 156 f., 162, 184, 186 ff., 197, 208, 217  
 – expansive 197 f.  
 prisoner's dilemma 209  
 Proposition .....84, 116, 118 f., 121, 131, 150 f., 154  
 – falsifizierbar 125, 188  
 – normative 20 f., 24, 152 f.  
 Prostitution 171
- Radbruch'sche Formel 8  
 rational 133, 179 f., 214  
 reaktive Einstellung 64
- Recht (objektiv)  
 – Arbeits- 108, 128  
 – Gewohnheits- 5  
 – öffentliches 87, 97, 99  
 – positives 16, 67, 77 f., 81, 87, 150  
 – Privat- 11, 87 f., 128  
 – Straf- 6, 11, 31, 87, 92 ff., 123 f., 128, 149, 212  
 – Vertrags- 125 f., 128  
 – Völker- 64  
 – Zivil- 123, 125  
 Recht (subjektiv)  
 – absolutes 28, 71, 80 ff., 85, 97 f.  
 – aktives 26, 103, 106  
 – Anspruchs- 24, 28, 30 f., 35, 44, 47, 49, 79, 82, 87, 92, 95, 103 ff., 108 ff., 123, 128, 138 f., 142, 145, 182, 209  
 – Eigentums- 20, 31, 42, 49, 51 ff., 84 ff., 91 f., 126 f., 203, 206, 218  
 – Erlaubnis- 26, 32 f., 35  
 – Freiheits- 51, 53, 72 f., 83, 91, 106, 137, 145  
 – generelles 19  
 – Gestaltungs- 28  
 – Grund- 1, 3, 12, 36, 45, 97 ff., 161 f.  
 – Herrschafts- 54  
 – *in personam* 20  
 – *in rem* 20, 21, 54  
 – Menschen- 1, 3, 12, 59, 62, 67, 69 ff., 78 ff., 86 f., 97, 161, 165  
 – natürliches 12, 33, 69 ff., 76 f., 84  
 – passives 26, 37  
 – Persönlichkeits- 37  
 – spezifisches 19  
 – Status- 20  
 – Subjektions- 36, 38  
 – verbindliches 65 f., 97  
 – Wahl- 2, 28, 37 f., 45, 46, 48, 86, 100, 107, 211  
 Recht auf  
 – Autonomie 2, 58  
 – Bewegungsfreiheit 45, 80  
 – Eheschließung 36  
 – Eigentum 3, 53, 57  
 – freie Meinungsäußerung 23, 25 f., 76, 84, 97, 106  
 – Freiheit vor Sklaverei 46, 60  
 – Glaubens- und Gewissensfreiheit 3, 45

- körperliche Integrität 47 f., 85, 94, 123, 128, 201
- Leben 2, 3, 18, 44, 52 ff., 75, 89, 93, 96 f., 128, 178 ff., 214 ff.
- Mindestlohn 125, 128, 136, 209
- Niederlassungsfreiheit 36, 45
- Pressefreiheit 97
- Privatsphäre 2
- Religionsfreiheit 97
- Schutz vor Folter 81 f., 85
- sexuelle Integrität 95, 148, 216
- Rechtsfindung 5, 81, 200, 212 f.
- Rechtsgleichheit 150
- Rechtsgut 6, 17, 29, 43, 54 f., 71, 76, 85 f., 89, 93, 102, 126, 135, 150, 157, 163, 167, 178, 181, 202, 204, 207, 213, 215 f., 225
- Individual- 93 f., 96, 124, 218
- Rechtsgüterabwägung 188 f.
- Rechtsmacht 27, 141
- rechtmoralistisch 157 ff., 161, 168, 172, 194, 209
- rechtspaternalistisch 142, 157, 161, 209
- Rechtssicherheit 150
- rechtsstaatlich 32
- rechtswirksam 56, 91, 98, 106, 164, 179, 193
- rechtswissenschaftlich 8, 118
- Reduktionismus 7
- Reflexwirkung 66, 112
- Rekonstruktion 9, 10, 65, 150, 152 f., 155, 198
- rekonstruktiv 11, 117 ff., 123, 124
- retributiv 64, 218
- Rettungsfolter 81
- revisionistisch 117 ff., 143, 154
  
- Sachbeschädigung 31
- sadomasochistisch 81
- Sanktion 64, 218, 219
- sanktionieren 6, 55, 85
- Schändung 95
- Schenkung 92, 218
- schiefe Ebene 215, 217
- sexuelle Nötigung 95
- sexuelle Selbstbestimmung 95
- Sittenwidrigkeit 90 f., 94
- skeptisch 86, 172
- Sklaverei 46 f., 52, 58 ff., 62
  
- Sollens-Satz 30, 122
- soziale Tatsache 15 f., 147
- sozialer Druck 192, 201 f.
- Sterbehilfe 51 f., 75, 96, 178 ff., 188, 224
- Subjektion 27, 36 ff., 48, 50, 60 f.
- Suizid 2, 96, 137, 178, 192, 213 f.
- Suizidalverhinderung 178
- Symbolcharakter 214
  
- Tatbestand 92, 123
- Tatbestandsausschluss 92, 95, 124
- Testament 91
- Theorie autonomer Entscheidungen 131, 135, 138, 140, 142 ff., 178, 209
- Top-down-Ansatz 76, 151
- Tötung 2, 52, 96, 136, 179, 215 f.
- Tötung auf Verlangen 2, 44, 89, 91, 96, 178 f., 191, 212 ff.
- tragedy of the commons 209
- Trennungsthese 5
  
- übermäßige Bindung 83, 91
- Übervorteilung 90, 200
- überwiegende Gründe 80, 81, 98
- Ungültigkeit 3, 88
- Unmöglichkeit
  - faktische 55, 58, 62, 67
  - rechtliche 11, 28, 44, 54 f., 57 f., 62 ff., 67, 88 ff., 98, 113, 135, 142, 148, 157, 171, 181 f., 204 f., 210, 214, 217 f., 225
- Unmündigkeit 56, 59, 127, 139, 175, 224
- unsichtbare Hand 187
- Unverbindlichkeit 88
- Urteilsfähigkeit 165, 172, 177, 179 f., 184, 188, 195, 224
- Urteilsunfähigkeit 128, 178 ff.
- Urzustand 33, 72, 74 f., 77
- Utilitarismus
  - liberaler 208
  - Präferenz- 114, 186, 188
  - utilitaristisch 151, 187, 208 f.
  
- Verbindlichkeit 29
- Verbot
  - Betretungs- 45
  - Folter- 83, 98

- Konkurrenz- 53, 91, 106
- Tötungs- 89, 97, 178, 215
- Veräußerungs- 64 f., 217
- Verfügung 128
- Verhandlungsmacht 199, 210
- Vertrag
  - Arbeits- 27, 38, 46, 51, 61, 126, 208, 210
  - bindender 100, 147
  - Exklusivitäts- 91
  - gültiger 46, 59, 147
  - Kauf- 50, 56, 90, 134
  - nicht bindender 2, 57, 83
  - nichtiger 59, 64, 88 ff., 106
  - öffentlich-rechtlicher 99
  - sittenwidriger 3, 90
  - ungültiger 2, 29, 46, 53, 55, 64, 91, 192, 204, 212
  - unmöglicher 58, 88
  - unverbindlicher 64, 88, 91
  - Verkaufs- 2, 29, 126
  - widerrechtlicher 57, 89 ff., 107
- Vertragsfreiheit 3, 83, 87 f., 90, 108, 128, 168, 192, 207
- Verzichtserklärung 46, 99
- volenti non fit iniuria* 124, 174
  
- Wahrheitswert 143
- weibliche Genitalverstümmelung 47, 94, 201
- Wert
  - instrumenteller 133, 166, 169 ff., 187 f.
  - intrinsischer 133, 169 f., 182 ff., 186
  - objektiver 12 f., 149 ff., 163, 165, 168 ff., 174, 181, 183, 194, 209, 214, 216 f., 223 ff.
  - substantieller 167
- Wertekonzeption 183, 190
- Wertpluralismus 159
- werteskeptisch 190
- wertmonistisch 187
- wertneutral 173, 224, 226
- Wertschätzung 159, 162, 171, 183, 207, 215 f.
- Wertung 8, 10, 86, 156, 169, 171, 198, 206, 215
- Werturteil 171, 198, 215 ff., 225
- Widerspruch 58 f., 61, 154, 160, 169, 204
- widerspruchsfrei 7, 9, 150
- Wille 102, 113, 115, 132, 136, 159, 160, 177
- Willensäußerung 31
- Willensfreiheit 61, 62
- Willenstheorie 12 f., 30, 101 ff., 113 ff., 119 ff., 131 f., 135 ff., 159, 161, 174
- wissenschaftlich
  - Anspruch 129
  - Diskurs 128
  - Erkenntnis 117
  - Methode 4
  - Sprache 118
- wissenschaftstheoretisch 4, 119, 150
- Wohlfahrt 22, 81, 110 ff., 131, 182, 186, 187, 208
- Wucher 90, 200
- Würde 70, 161, 163 ff., 169, 218
- Zirkelschluss 80, 181
- Zoophilie 6, 7
- Zwang
  - ökonomischer 136, 192, 203 ff.
  - physischer 177
  - staatlicher 63 f., 72, 98, 147
- Zwangsehe 34, 185 f.